

Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 2 (1908)

Artikel: Unser Zollkonflikt mit Deutschland

Autor: Maggi, Eugen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-751125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sûres. Faire réussir des hommes qui puissent vivre avec eux-mêmes et les faire vivre avec les autres, ne serait-ce pas surprendre le vœu même de la nature et abréger par la réflexion l'œuvre séculaire de l'histoire, l'éclosion de l'humanité qui naît enfin à la conscience, et, en apprenant à se connaître, se révèle à elle-même ses destinées? La pensée ne gouverne pas le monde, mais elle l'éclaire et cette lumière est purificatrice. Elle n'opprime point, elle ne blesse pas; quelquefois déjà elle guérit. Des mains ferventes l'ayant élevée sur le seuil de l'âge moderne, on vit aussitôt la barre d'ombre s'épaissir plus profondément derrière elle; mais sa lueur tournée vers l'avenir, se prolonge de siècle en siècle en s'élargissant; elle nous découvre incessamment de nouvelles régions, de nouveaux chemins, de nouveaux espoirs, et c'est elle qui nous fait braver l'incertitude de l'heure par la pérennité de l'esprit.

LAUSANNE.

M. MILLIOUD.



UNSER ZOLLKONFLIKT MIT DEUTSCHLAND¹⁾.

Kein Kulturvolk der Erde ist in der Lage, alle für seine Bedürfnisse erforderlichen Güter selbst zu produzieren, und alle selbst erzeugten Waren aufzubrauchen. Die „Einzelwirtschaft“, die jeden Handelsverkehr mit dem Ausland ausschliesst, ist mit unserem Wirtschaftsleben unvereinbar. Der vom Klima abhängige und daher ungleiche Bodenertrag und die Verschiedenheit in der industriellen Entwicklung machen, nebst andern Faktoren, den Güteraustausch unter den Völkern unentbehrlich. Mit der fort-

¹⁾ Der zwischen der Schweiz und Deutschland schwedende Konflikt ist zwar in den Tageszeitungen lebhaft erörtert worden, doch dürfte es dem Laien schwer fallen, sich bei den fachmännische Kenntnisse voraussetzenden Kontroversen ein richtiges Bild von der Bedeutung der unserem Lande drohenden Gefahr zu machen. Für das bessere Verständnis der Sachlage scheint mir ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der Zollpolitik unerlässlich, wobei ich folgende Werke benütze: Lehr: „Schutzzoll und Freihandel“, Berlin, 1878; Roscher: „Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland“, München, 1874; Jentsch: „Volkswirtschaftslehre“, Leipzig, 1906.

schreitenden Kultur, dem gesteigerten Bedürfnis und der erhöhten Produktionsfähigkeit wurde der Austausch der Güter immer grösser. Damit erwachte das Verlangen der Staaten, daraus Nutzen zu ziehen. Die transportierten Waren wurden bald mit Abgaben belegt, und so führten schon die Griechen und Römer Zölle ein. Zunächst hatten sie rein fiskalische Zwecke. Sie dienten zur Füllung des Staatssäckels und hielten „Finanzzölle“. Im Mittelalter war die Erhebung von Zöllen ein Hoheitsrecht, das dem Landesfürsten zustand und von ihm vergeben wurde. Die Ein- und Durchfuhr von Waren wurde durch willkürliche, oft mit Gewalt eingetriebene Abgaben ungemein erschwert.

Erst im späten Mittelalter erhob man Zölle aus handelspolitischen Zwecken. Die Industrie sollte durch hohe Eingangszölle auf fertige Fabrikate vor der ausländischen Konkurrenz geschützt werden, und gleichzeitig sollte die Ausfuhr der nötigen Rohstoffe durch Verhängung von Ausfuhrzöllen verhindert werden. So entstand das Schutzzoll- oder Protektionssystem. Die erste praktische Anwendung dieses Systems geschah in Venedig, Florenz, Frankreich und England. Eine wesentliche Verschärfung dieser Massnahmen brachte im 17. Jahrhundert das sogenannte „Merkantilsystem“, das bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in Blüte stand. Die Anhänger dieser nationalökonomischen Einrichtung hielten es für die wichtigste staatswirtschaftliche Aufgabe, möglichst viel Edelmetall anzusammeln, weil sie der irrgen Ansicht waren, dass der Reichtum des Staates, ähnlich wie der des Privatmannes, von der Menge des verfügbaren Metallschatzes abhänge. Deshalb sollte der Bergbau gefördert werden, die Erwerbung von Gold und Silber produzierenden Kolonien schien ganz besonders verlockend, und die Industrie sollte nicht nur den ganzen einheimischen Bedarf decken, sondern auch möglichst viel exportieren. Je mehr die Ausfuhr den Import übertreffe, desto mehr Bargeld müsse aus dem Auslande zufließen und den Reichtum des Landes erhöhen. Zu diesem Zwecke musste auch der Arbeitslohn und in weiterer Folge der Preis des Getreides und der Lebensmittel möglichst niedrig gehalten werden. In rationellster Weise wurde das System der Finanz- und Schutzzölle durch Colbert, in den Tarifen von 1664 und 1667, zur Anwendung gebracht. Er förderte den internen Verkehr durch Abschaffung der Binnenzölle, erhöhte

die Ein- und Ausfuhrzölle nach mercantilistischen Grundsätzen und begünstigte den Durchgangsverkehr (Transithandel).

Durch eine extreme Steigerung der Schutzzölle gelangte man nach und nach zu einem Prohibitivsystem. Die Einfuhr gewisser Waren wurde entweder gänzlich verboten, oder durch unerschwingliche Zölle tatsächlich verhindert. Bald nach der Ära Colbert erliessen Frankreich und England Einfuhrverbote, die lediglich Industrie-Erzeugnisse betrafen. Später nahm aber dieses System immer grösseren Umfang an und erstreckte sich bald auch auf die notwendigsten Lebensmittel. England war schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Erkenntnis gekommen, dass die einseitige Förderung der Industrie auf Kosten der Landwirtschaft unheilvolle Folgen nach sich ziehen müsse, und hatte begonnen, die Bodenprodukte durch mässige Eingangszölle zu schützen. Im Jahre 1815 verstieg sich aber die englische Regierung zu einem förmlichen Einfuhrverbot für Getreide, das immer in Kraft treten sollte, wenn der Preis des Weizens den verhältnismässig hohen Stand von 80 Schilling für den Quarter nicht erreichte. Frankreich folgte diesem Beispiel durch Erlassung eines ähnlichen Verbotes im Jahre 1819. Durch diese Massregeln wurde eine Erbitterung im Lande erzeugt, wodurch die Bestrebungen der „Freihändler“ (free-traders) auf Beseitigung aller künstlichen Beschränkungen des Erwerbes und Verkehrs sehr gefördert wurden. Alle Luxusverbote, Zunftgesetze, Zinswucher- und Kornwuchergesetze sollten widerrufen, die Ein-, Aus- und Durchgangszölle aufgehoben werden usw. Für die gesamte Wirtschaftspolitik sollte die Formel: „Laissez faire, laissez passer“ gelten. Immerhin wollten auch die Freihändler Retorsionszölle gelten lassen; aber nur zu dem Zwecke, andere Staaten zur Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen zu veranlassen. Den Ausgangspunkt der freihändlerischen Bewegung in England bildete die Petition der Londoner Kaufleute an das Parlament im Jahre 1820. Zur vollen Entfaltung gelangte die Bewegung erst im Jahre 1839; freudig begrüsst durch die Industriellen, die damals die ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten hatten, wohl aber auf die billige Beschaffung der Rohmaterialien grossen Wert legen mussten. Weniger begeisterte Anhänger fand das System in der Arbeiterpartei, die mit Recht von der Verbilligung der Lebensmittel auch eine namhafte Reduktion

der Arbeitslöhne befürchtete. Der im Jahre 1860 mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag beseitigte die letzten Reste des früheren Schutzzollsystems und es blieben nur noch einige Finanzzölle in Kraft. In Frankreich dagegen kam der Freihandel niemals zu praktischer Geltung. Wohl hatte Napoleon III. das frühere Prohibitivsystem aus eigener Machtvollkommenheit beseitigt; doch wurde in den im Jahre 1860 mit den meisten europäischen Staaten (Russland ausgenommen) abgeschlossenen Handelsverträgen ein nur mässiges freihändlerisches Prinzip durchgeführt.

Hier finden wir zum erstenmale das Recht der meistbegünstigten Nation auf Gleichstellung bei allen nachherigen Zugeständnissen andern Staaten gegenüber statuiert. Die napoleonischen Handelsverträge wurden aber nach dem unglücklichen Kriege gekündigt und dann nur provisorisch auf je ein Jahr erneuert. Im Jahre 1881 endlich kam der neue Generaltarif mit starken schutzzöllnerischen Tendenzen zur Einführung. In Deutschland wurde im Jahre 1833 der erste „Vereinszolltarif“ mit finanz- und schutzzöllnerischen Abgaben für die Ein-, Aus- und Durchfuhr geschaffen. Mit dem Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865 wurden die Prinzipien des Freihandels zur Geltung gebracht, die namentlich in den Hansa- und Seestädten warme Anhänger hatten. Aber auch die deutsche Landwirtschaft zeigte hohe freihändlerische Interessen, bis sie, durch die Konkurrenz des amerikanischen Getreides erschreckt, unter der Führung Bismarck's Ende der siebziger Jahre zur Partei der Schutzzöllner überging. Nach heissen parlamentarischen Kämpfen wurde das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 angenommen, womit das Reich zum alten System der Finanz- und Schutzzölle zurückkehrte. Gleichzeitig wurden die Ausgangszölle aufgehoben; die Durchgangszölle waren schon im Jahre 1861 beseitigt worden.

Die neueste Zeit brachte die freihändlerische Bewegung gänzlich ins Stocken. Heute besteht sie nur noch in England; aber auch dort ist ein baldiger Umschwung wahrscheinlich, da die englische Industrie in der deutschen eine ebenbürtige und gefürchtete Rivalin gefunden hat. Im allgemeinen ist man zum Schutzzoll zurückgekehrt, wobei ein Unterschied zwischen industriellen und landwirtschaftlichen Schutzzöllen nicht mehr gemacht wird. Die verhältnismässig hohen Eingangszölle auf Lebens-

mittel und Rohprodukte erschweren selbstverständlich die Ausfuhr der Fabrikate. Um nun die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie auf dem Weltmarkte zu erhalten, wurden die auszuführenden Waren von dem sie belastenden Eingangszoll auf Rohmaterialien befreit. Gewöhnlich wird nun der beim Eingang der Rohstoffe bezahlte Zoll beim Ausgang des Fabrikates rückverstattet; minderwertige Abfälle werden bei Berechnung des Produktionsverhältnisses zwischen Rohstoff und Fabrikat nicht berücksichtigt. Ergab ein Rohstoff zum Beispiel blass 70 oder 80 % des fertigen Fabrikates, während der Rest bei der Erzeugung verloren ging oder geringwertige Abfälle bildete, so sollte auf die 70 bis 80 % des Fabrikates der volle Eingangszoll für 100 % des Rohstoffes rückvergütet werden. Der einheimische Fabrikant soll in keiner Weise beim Export schlechter gestellt sein als sein Kollege, dessen Fabrik jenseits der Zollgrenze liegt. Die zollfreie Verarbeitung vom Rohstoffen oder Halbfabrikaten zu exportreifen Waren nennt man kurzweg „Veredlungsverkehr“. Je mehr das Schutzzollsystem auch die Rohprodukte und Lebensmittel verteuerte, desto grössere Sorgfalt wurde dem Veredlungsverkehr zugewandt, damit die Exportindustrie unter dem der Landwirtschaft gewährtem Schutz nicht zu leiden habe. In dem Bestreben, die Industrie zu fördern, ging man bald zu weit, indem sich der Staat nicht mehr darauf beschränkte, den Zoll des verarbeiteten Rohstoffes zurückzuerstatten, sondern bedrängten Industriezweigen auch höhere Rückvergütungen gewährte. Man argumentierte: Die Verteuerung der Lebensmittel habe auch eine merkliche Erhöhung der Arbeitslöhne mit sich gebracht. Wenn nun der exportierende Fabrikant lediglich den für Rohstoffe tatsächlich ausgelegten Eingangszoll rückvergütet erhält, so sei er immer noch nicht auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig, weil er ja viel höhere Arbeitslöhne zu bezahlen habe, als sein ausländischer Kollege. So wurde der Veredlungsverkehr bald durch ein System von Ausfuhrprämien ergänzt, das bald zu einer Gefahr für die nicht protegierten Industrien anderer Länder wurde. Auf Zucker, Spiritus und andere Artikel wurden von einzelnen Staaten so grosse Ausfuhrprämien gewährt, dass die betreffenden Industrien anderer Länder gar nicht mehr mitkonkurrieren konnten.

Die dadurch geschaffenen Misstände führten dann zu einer

internationalen Verständigung, wodurch nicht nur die Höhe der zu gewährenden Prämien, sondern auch die auf jeden einzelnen Staat entfallende Exportmenge festgestellt wurde. So paradox es auch scheint, Reklamationen zu erheben, wenn uns ein fremder Staat irgend ein Fabrikat billiger verkauft, als unsere eigene Industrie dieses erzeugen könnte, so ist man doch bald zur Erkenntnis gelangt, dass die temporäre Verbilligung irgend eines Gebrauchsartikels die kolossalen Nachteile, die durch Vernichtung eines Industriezweiges entstehen müssen, nicht aufzuwiegen vermag. Deshalb wird beim Abschluss von Handelsverträgen ausdrücklich bedungen, dass der den Industrien zu vergütende Rückzoll keine Ausfuhrprämie enthalten dürfe. Auch die Schweiz nahm in ihr Zolltarifgesetz vom Jahre 1902 einen Artikel auf, der den Bundesrat ausdrücklich ermächtigt, die ihm geeignet scheinenden Gegenmassregeln zu ergreifen, wenn die Wirkung unserer Eingangszölle durch Ausfuhrprämien oder ähnliche Massnahmen des Auslandes ganz oder teilweise aufgehoben werden sollte.

In Deutschland wurden im Jahre 1879 die ersten Getreidezölle eingeführt. Der Eingangszoll für Weizen wurde damals mit M. 1.— per 100 Kilo festgesetzt, stieg aber in rascher Folge bis auf M. 5.—, um dann im Handelsvertrag vom Jahre 1896 wieder auf M. 3.50 ermässigt zu werden. Die jüngsten Handelsverträge, die im Jahre 1906 in Kraft traten, erhöhten den Weizenzoll auf M. 5.50 per 100 Kilo. Die durch den Schutzzoll verursachte Versteuerung der Lebensmittel verursachte auch eine Erhöhung der Arbeitslöhne. Diese legte dann den leitenden Kreisen den Gedanken nahe, den Export der einheimischen Industrie durch möglichst large Vorschriften für den Veredlungsverkehr zu fördern. Die protektionistischen Massnahmen für die Landwirtschaft sollten und durften durch einen Rückgang der Industrie nicht gebüsst werden. Deshalb wurde dort, wo der einfache Rückzoll für die Konkurrenzfähigkeit der betreffenden Industrie auf dem Weltmarkte nicht ausreichend schien, nach Auskunftsmitteln gesucht, um den Rückzoll tunlichst zu erhöhen, den Vorwurf der Errichtung von Ausfuhrprämien aber zu vermeiden. Ein Schulbeispiel dafür bildet die Vorschrift für Zollrückvergütung beim Export von Mehlen.

* * *

Deutschland hat durchaus keinen Überschuss an Getreide oder Mehl, den es an das Ausland abgeben müsste. Es ist im Gegenteil nicht in der Lage, seinen Getreidebedarf selbst zu decken und muss etwa ein Drittel seines Weizenbedarfes importieren. Die natürlichen Voraussetzungen eines grösseren Mehlexportes wären also kaum gegeben. Es handelt sich vielmehr um einen teilweisen Veredlungsverkehr, denn die exportierten Mehle werden vornehmlich aus fremden, nach Deutschland importierten Weizen erzeugt. Aus 100 Kilo Weizen werden etwa 75 Kilo Backmehle, 5 Kilo Futtermehle und etwa 19 Kilo Kleie gewonnen. Wenn nun der Staat bestimmen würde, es seien für je 75 Kilo Backmehle, 5 Kilo Futtermehle und 19 Kilo Kleie der volle Eingangszoll für 100 Kilo Weizen im Betrage von M. 5.50 zurückzuvergütten, so wäre dagegen gewiss nichts einzuwenden. Deutschland wünscht aber nicht, dass das ganze Mahlprodukt ausgeführt werde. Denn die Kleie und das Futtermehl sollen der einheimischen Landwirtschaft als willkommenes Futtermittel erhalten bleiben und selbst die dunkleren Backmehle finden im Zollinlande guten Absatz. Erwünscht ist eigentlich bloss die Ausfuhr der ersten dreissig Prozent der Mahlausbeute, der feinsten Mehle (Nr. 0). Um aber dieser Sorte allein, ohne die viel gesuchteren dunklen Backmehle und die oft stürmisch begehrten Futtermittel, einen Absatz im Auslande zu sichern, musste der deutsche Müller seinen auswärtigen Kunden Vorteile bieten, die kein anderer Konkurrent gewähren konnte. Nach vielfachen Versuchen kam Deutschland nun im Jahre 1900 zu folgendem Auskunftsmittel: Die Kleie und das Futtermehl, die nicht exportiert werden sollen, werden einfach von der Zollrückvergütung gänzlich ausgeschlossen. Aber auch die dunkleren Backmehle werden minder gut bedacht und dafür die ersten dreissig Kilo der Mahlausbeute begünstigt. Der für das Mahlergebnis von 100 Kilo Weizen zur Verfügung stehende Rückzoll von M. 5.50 wird wie folgt verteilt:

Die ersten 30 Kilo Mehl Nr. 0	erhalten den Betrag von M. 2.64
Die nächstfolgenden 30 Kilo Nr. 1	" " " " 1.93 $\frac{7}{8}$
10 Kilo Nr. 3	" " " " 0.64 $\frac{5}{8}$
5 Kilo Nr. 4	" " " " 0.27 $\frac{4}{8}$
Dagegen wird auf die 5 Kilo Futtermehl und die 19 Kilo Kleie nichts vergütet	" 0.00
	Zusammen <u>M. 5.50</u>

Die Folge dieser ungleichen Verteilung war natürlich die gewünschte: Es konnte bloss Mehl Nr. 0 exportiert werden, fast alle andern Sorten mussten im Inlande bleiben. Gegen den Vorwurf des Vertragsbruches glaubte man sich gesichert zu haben, da man angeblich nur die M. 5.50 verteilte, die den Eingangszoll von 100 Kilo Weizen ausmachen. Das wäre jedoch nur dann richtig, wenn die einzelnen Mahlerzeugnisse im Verhältnis ihrer Produktion zur Ausfuhr kommen müssten. Nachdem aber bloss die Mehle Nr. 0 zur Ausfuhr gelangen, so ist es klar, dass die 30 Kilo Mehl Nr. 0, die eine so ungleich höhere Rückvergütung erhalten, als die 30 Kilo Nr. 1, eine verdeckte Ausfuhrprämie geniessen. Die Folge dieser willkürlichen Verteilung des Weizenzolles ist die Überschwemmung der Schweiz mit deutschen Mehlen Nr. 0, die hier dank der verdeckten Ausfuhrprämie zu Preisen verkauft werden, die unter den Selbstkosten der schweizerischen Müller stehen. Es ist nachgewiesen worden, dass die Fortdauer dieser Verhältnisse den Ruin der schweizerischen Müllerei nach sich ziehen müsste. Gegen die Vergewaltigung einer einheimischen Industrie muss die Schweiz schon aus prinzipiellen Gründen Einsprache erheben; denn was heute der Müllerei passiert, kann morgen irgend einen anderen Industriezweig treffen. Das Zolltarifgesetz und die Handelsverträge verbürgten der schweizerischen Müllerei einen Zollschutz von Fr. 2.50 per 100 Kilo Mehl (gegen Fr. 12.50 in Deutschland!). Dieser wird nun durch die deutsche Ausfuhrprämie in seiner Wirkung gänzlich aufgehoben. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, dass die Voraussetzungen des Artikels 4, Absatz 2, des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1902 betreffend die Abwehr solcher Zollumgehungen gegeben seien. Genügt nun die Androhung von Repressalien deutscherseits, um die Anwendung des zitierten Artikels zu verhindern, so hat die Bestimmung keinen Zweck. Ja man darf weiter gehen und behaupten, dass der Abschluss von Handelsverträgen mit Grossmächten für den kleineren Staat überhaupt nur sehr bedingten Wert habe, wenn die Möglichkeit fehlt, die Vertragstreue mit grösserem Nachdruck zu fordern. Wäre es da nicht besser, eine Zollunion mit irgend einer Grossmacht einzugehen?

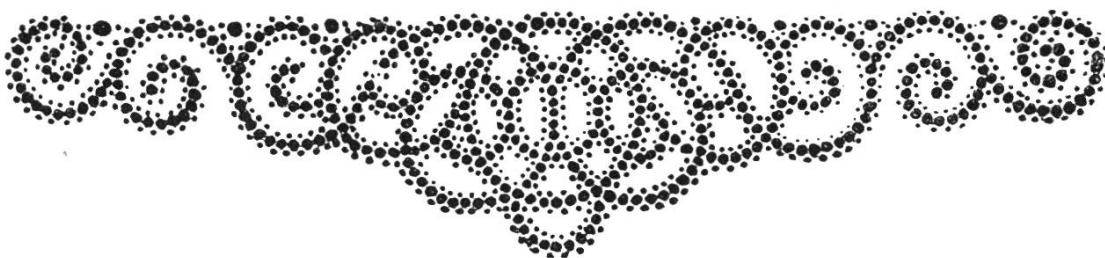
Wenn unsere Nachbarn so eifrig bemüht sind, ihre Industrie nach Möglichkeit zu fördern und vor Vertragsumgehungen nicht

zurückschrecken, um ihr Ziel zu erreichen, darf dann die kleine Schweiz ihre Industrie der Expansionslust ausländischer Fabrikanten stillschweigend zum Opfer bringen? Nachdem wir nicht in der Lage sind, unsren Getreidebedarf selbst zu produzieren, sondern in der Hauptsache vom Ausland abhängen, dürfen wir nichts tun, diese Abhängigkeit noch zu erhöhen. Solange wir eine leistungsfähige Mühlenindustrie besitzen, werden sich in unseren Lagerhäusern grössere Getreidevorräte ansammeln, die uns die Brotversorgung für einige Zeit sichern. Staatliche Massnahmen können diese Vorräte erheblich vermehren. Aber auch die einheimische Landwirtschaft wird den Getreidebau nicht gänzlich vernachlässigen, solange ihr die Müller das Getreide willig abkaufen. Das alles müsste sich ändern, wenn wir jedes Pfund Mehl vom Ausland beziehen. Im Falle politischer Verwickelungen würde Deutschland die Ausfuhr von Mehlen zweifellos verbieten. Ist dann auch unsere Müllerei auf einen geringen Grad der Leistungsfähigkeit herabgesunken, so wäre die Gefahr einer Hungersnot eine akute. Wollte sich die Schweiz gegen diese Gefahr durch Aufstapelung hinreichender Mehlvorräte sichern, so würde diese Massregel so ungeheure Summen verschlingen, dass die Vorteile der Billigkeit des deutschen Mehles, von der übrigens bloss der Bäcker, nicht der Konsument den Profit hat, bald aufgewogen wären.

Sowohl vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus als auch vom militärischen ist die Erhaltung der schweizerischen Müllerei eine Notwendigkeit. Deshalb hat der deutsch-schweizerische Mehlezollkonflikt das Interesse der weitesten Kreise hervorgerufen und die entstandene Bewegung wird schwerlich zur Ruhe kommen, bevor die Frage eine befriedigende Lösung gefunden hat.

ZÜRICH.

EUGEN MAGGI.



Nachdruck der Artikel nur mit Erlaubnis der Redaktion gestattet.
Verantwortlicher Redaktor Dr. ALBERT BAUR in ZÜRICH. Telephon 7750.